

Benützungsordnung für die Gemeinde¹ - Sportanlagen

Vom Hochbauamt gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen am 5. Oktober 2010 erlassen
(Stand am 1. Januar 2011)

Zweck

Diese Vorschriften regeln die Benützung und dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit der kommunalen Sportanlagen. Sie sind für alle Benutzer verbindlich. Die Sportanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich vereinbaren lässt, können die Anlagen Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Haftung

1. Die Gemeinde lehnt bei Beanspruchung der Sportanlagen durch die Benutzer jede Haftung gegenüber Sporttreibenden, Funktionären und Zuschauern ab.
2. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Turn-, Sport- und Spielgeräten verursachen. Allfällige Schäden sind durch die Vereinsleitung unverzüglich dem Abwart oder dem Hochbauamt zu melden.
3. Die Vereinigungen und Veranstalter haften auch für Unfälle und Schäden, welche durch die Sporttreibenden, Funktionäre und Zuschauer verursacht werden.
4. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab. Fundgegenstände sind dem Abwart zur Aufbewahrung abzugeben.

Verfügungsrecht

1. Die Erteilung von Bewilligungen für die Dauerbenützung der Sportanlagen durch Vereine und Sportgruppen steht dem Kleinen Landrat zu. Über temporäre Benützungen (Kurse, Veranstaltungen, usw.) entscheidet das Hochbauamt der Gemeinde.
2. Das Öffnen und Schliessen der Turnhallen ist ausschliesslich Sache der Schulabwarte oder der Vereinsleiter.

Benützungsbedingungen

1. Turn- und Sportvereine, die eine Turnhalle und/oder die übrigen Sportanlagen benützen wollen, haben sich über eine Mindestbeteiligung von 10 Aktivmitgliedern auszuweisen. Sinkt die durchschnittliche Teilnehmerzahl unter 10, so kann die Bewilligung zur Weiterbenützung entzogen werden.
2. Für ausserordentliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Kurse, usw.) ist eine besondere Bewilligung einzuholen.
3. Die Sportanlagen sowie Garderoben und Duschen stehen den Vereinigungen für ihre ordentlichen Übungen zur Verfügung, sobald sie von der Schule freigegeben sind und zwar längstens bis 22.30 Uhr. Die Lokale sind spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

4. Die Lehrerzimmer werden den Vereinigungen nicht zur Verfügung gestellt. Für Kurse und besondere Veranstaltungen werden die Lehrerzimmer auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt.
5. Für regelmässige Übungen bleiben die Anlagen wie folgt geschlossen:
 - a) an den gesetzlichen Feiertagen
 - b) an Sonntagen
 - c) während der Reinigungszeit
 Das Hochbauamt entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen.
6. Die Sperrung der Rasenplätze wird durch eine Anzeigetafel bekannt gegeben.
7. Für die Benützung der Sportanlagen legt der Kleine Landrat jährlich einen Stundenplan fest. Die darin festgesetzten Zeiten sind für die Benutzer verbindlich und dürfen nur mit Bewilligung des Kleinen Landrates abgeändert werden.

Ordnung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, in den Hallen und auf den Aussenanlagen sowie in allen Nebenräumen, namentlich in Aborten, Garderoben, Duschen und Geräteräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen.
Das Rauchen ist in allen Räumen und auf den Aussenanlagen untersagt.
Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
2. Die Turnhallen dürfen nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit schwarzen Sohlen ist untersagt. Auf den Aussenanlagen sind Fussball- oder Strassenschuhe verboten. Auf Laufbahnen und Trockenplätzen sind Spikes von max. 6 mm gestattet.
3. Auf den Spielwiesen sind alle Übungen, die den Rasen stark beschädigen, wie Stein- und Kugelstossen, Diskus- und Speerwerfen, verboten.
4. Das Fussballspielen ist nur in der Dreifach-Turnhalle gestattet, in allen übrigen Hallen und auf den Klein-Spielplätzen ist es verboten.
5. Nach Anlässen sind die Sportanlagen so aufzuräumen, dass der Schulbetrieb ohne jede Störung aufgenommen werden kann.

Material und Geräte

1. Aus den Hallen dürfen in der Regel keine Geräte auf die Aussenanlagen hinausgenommen werden.
2. Für Ballübungen und -spiele in den Hallen dürfen Bälle, die im Freien gebraucht wurden, nur nach gründlicher Reinigung verwendet werden.
3. In der Dreifach-Turnhalle stehen den Vereinigungen neben allen Geräten und allem Kleinmaterial auch die Spielsortimente für die regelmässige Benützung auf Zusehen hin zur Verfügung.

Sanitätsdienst

1. Der Sanitätsdienst ist Sache der Vereinigungen und Veranstalter.
2. Für Notfälle sind Erst-Hilfe-Sortimente in den Vereinskästen bereitzuhalten.
3. Die Notfall-Telefone befinden sich in den Lehrerzimmern oder bei den Abwarten.